

Satzung  
der  
**Hollinger Schützengesellschaft e.V.**

**A. Allgemeines**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Hollinger Schützengesellschaft e.V.". Er hat seinen Sitz in 48282 Emsdetten und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine unter "7 VR Nr. 428" eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein dient der Pflege heimatlicher Kultur und heimatlichen Brauchtums, sowie der Geselligkeit seiner Mitglieder.

(2) In Erfüllung dieser Aufgaben führt er insbesondere Schützenfeste und Karnevalsveranstaltungen durch und beteiligt sich an derartigen Veranstaltungen. Er kann auch Mitglied in Vereinen und Verbänden dieser Zwecksetzung werden.

(3) Darüber hinaus bildet und unterhält er

- a) Spielmannszüge
- b) eine Laienspielschar
- c) Schießmannschaften
- d) eine Karnevalsabteilung

(4) Grundlagen der Organisation des Vereins und seiner Gliederungen sind Satzung, Statuten und Ordnungen.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### **§ 4**

(1) Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Außerordentliche Mitglieder sind alle Aktiven in Gruppen gem. § 2 (3) a - d, die nicht ordentliches Mitglied sind.

(3) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Es kommen hierfür nur solche Mitglieder in Frage, die im Vereinsleben hervorragendes geleistet haben oder ein außergewöhnliches Jubiläum begehen.

### **§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche männliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem besonderen Vordruck schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(3) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der aufzunehmende hat sich der Versammlung vorzustellen, danach den Versammlungsraum zur Beratung und Abstimmung zu verlassen und erst nach Aufforderung wieder zu betreten.

(4) Der Vorstand kann im Laufe des Jahres Mitglieder aufnehmen, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Es besteht keine Verpflichtung, etwaige Aufnahme- bzw. Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

## **§ 7 Aufnahmefolgen**

(1) Mit der Bekanntgabe der erfolgten Aufnahme durch den Versammlungsleiter beginnt die Mitgliedschaft.

(2) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch die Aufnahme zur Anerkennung der Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen der einzelnen Abteilungen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder genießen alle Rechte die sich aus der Satzung mit den dazu ergangenen Ordnungen, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Die ordentlichen Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Ehrenmitglieder haben ebenfalls alle Rechte, sie sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

(1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Alle Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

## **§ 10 Beitrag / Umlagen**

(1) Sämtliche ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Ebenfalls von der Beitragszahlung befreit sind Mitglieder, welche eine 50-jährige Mitgliedschaft im Verein nachweisen können.

(2) Jahresbeiträge sind in einer Summe und möglichst per Bankeinzug zu entrichten, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen, welche dann darüber Beschluß faßt.

(4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger schriftlicher Mahnung können diese nach § 12 dieser Satzung ausgeschlossen werden. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind damit nicht erloschen.

(5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Verbindlichkeiten (Beiträge etc.) stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

(6) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen.

## **§ 11 Austritt**

(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt sein.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, nicht aber die Verbindlichkeiten gegenüber diesen.

## **§ 12 Ausschluß**

(1) Durch Beschluß des Vorstandes, wovon mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein ausreichend wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlußgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtbegleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nach zweimaliger Mahnung.

(2) Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluß steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitgliedes, so steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

## **C. Organe des Vereins**

### **§ 13**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Auf Beschluß der Generalversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet werden, die der Vorstand mit der selbständigen Durchführung von Einzelaufgaben beauftragt. Die Ausschüsse haben gegenüber der Versammlung und dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

### **§ 14 Mitgliederversammlungen**

(1) Mitgliederversammlungen finden dreimal im Jahr und bei Bedarf statt.

(2) Jährlich findet im Januar die ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

(3) Die Versammlung zu Schützenfest findet im Mai oder Juni statt.

(4) Die Herbstversammlung (Versammlung zu Karneval) findet im Oktober oder November statt.

(5) Die allgemeinen Versammlungen können über die gleichen Punkte beschließen, wie die Generalversammlung, nicht jedoch über die Erhebung von Beiträgen und die Auflösung des Vereins.

(6) Eine außerordentliche Generalversammlung hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, einzuberufen.

- a) auf schriftl. Verlangen von  $\frac{1}{10}$  der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder der Generalversammlung innerhalb von drei Wochen nach Einreichung des Verlangens beim Vorsitzenden / seinem Stellvertreter
- b) im Bedarfsfalle.

Die außerordentliche Generalversammlung kann über die gleichen Themen beschließen wie die ordentliche Generalversammlung.

(7) Zu den Versammlungen sind die stimmberechtigten Mitglieder unter ihrer angegebenen Adresse zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

## **§ 15 Leitung, Durchführung, Stimmrecht, Abstimmung**

(1) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen, bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit sein Stellvertreter. Bei beider Verhinderung oder Abwesenheit leitet ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied die Versammlung.

(2) Der Leiter hat die Beschlußfähigkeit der Versammlung zu Beginn immer und während der Versammlung auf Antrag festzustellen. Eine Versammlung ist beschlußfähig, wenn  $\frac{1}{20}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied sowie die Ehrenmitglieder. Stimmrechte können nicht übertragen oder durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

(4) Beschlüsse können in den Versammlungen nur gefaßt werden, wenn die dazu erforderlichen Anträge mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht sind, damit sie bei der Abfassung der Tagesordnung berücksichtigt werden können.

(5) Diese Bestimmung [§ 15 (4)] braucht nicht beachtet zu werden, wenn die Versammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit die sofortige Behandlung eines gestellten Antrages beschließt.

(6) Für die Abstimmung ist grundsätzlich die Mehrheit (eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) erforderlich, sofern nicht eine besondere Regelung besteht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Insbesondere bei Abstimmungen über die Aufnahme, den Ausschluß von Mitgliedern, die Erhebung von Beiträgen sowie zu einer einmaligen Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung und der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Änderungen von Satzung Statuten und Ordnungen bedürfen ebenfalls einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

(8) Auf Verlangen sechs stimmberechtigter Mitglieder in der Versammlung erfolgt grundsätzlich eine geheime Abstimmung.

## **§ 16 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem ersten Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem zweiten Kassierer
- f) dem Protokollführer
- g) den beiden Scheffen
- h) dem Männervorstand

- i) den jeweiligen Schützenkönigen
  - j) dem jeweiligen Karnevalsprinzen
  - k) dem Vertreter des Vereins bei der Karnevalsgesellschaft (KGE) und beim Verein "Vereinigte Schützengesellschaften Emsdetten e.V." - Vereinigtenverteter-
  - l) dem Ehrenvorstandsmitglied
  - m) dem Stadtkaiser (wenn er als Vertreter der Hollinger Schützengesellschaft e.V. am Schießen teilgenommen hat)
  - n) dem Wanderkettensieger (wenn er als Vertreter der Hollinger Schützengesellschaft am Schießen teilgenommen hat)
  - o) dem Stadtprinzen (wenn er dieses Amt als Vertreter der Hollinger Schützengesellschaft e.V. wahrnimmt)
- dem Vorstand gehören in beratender Funktion an
- p) je ein Vertreter der Spielmannszüge, der Schießmannschaft, der Laienspielschar und der Karnevalsabteilung

(2) Die unter k - p aufgeführten Personen können bei Bedarf zu Vorstandsarbeiten herangezogen werden.

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Mitgliedern unter § 16 (1) a - d. Zwei Vorstandsmitglieder unter a - d können den Verein vertreten. Der geschäftsführende Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vorstandsmitglieder unter § 16 (1) e -h werden auf zwei Jahre gewählt, der Vereinigtenvertreter wird auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Zu Vorstandsmitgliedern können ordentliche Mitglieder gewählt werden, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre ununterbrochen dem Verein angehören.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt (eine Stimme mehr als die Hälfte). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bringt auch der zweite Wahlgang keine Entscheidung, so entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten.

(7) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln die Statuten und Ordnungen.

(8) Auf der Jahreshauptversammlung werden gewählt

im ersten Jahr

- der erste Vorsitzende

im zweiten Jahr

- der zweite Vorsitzende

- der Schriftführer

im dritten Jahr

- der erste Kassierer.

Auf der Versammlung zu Schützenfest werden gewählt

- der zweite Kassierer

- der Protokollführer

- der Vereinigtenvertreter

Auf der Herbstversammlung werden gewählt

im ersten Jahr

- der Scheffe

- der Männervorstand

im zweiten Jahr

- der Scheffe

(9) Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden, so wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

## **§ 17 Kassenprüfer**

(1) Die Kontrolle der Rechnungs- und Buchführung obliegt den von der Jahreshauptversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Sie erstatten auf den drei ordentlichen Mitgliederversammlungen Bericht.

(2) In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

## **D. Schlußbestimmungen**

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat unter genauer Darlegung der Tagesordnung einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Generalversammlung hat dann auch die Art der Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens nach Begleichung der Verbindlichkeiten zu beschließen.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese, in der außerordentlichen Generalversammlung vom 01. September 1985 beschlossene Satzung löst die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. März 1971 errichtete Satzung ab. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 11. Januar 1998 ist die Fassung vom 01. September 1985 auf die hier vorliegende Form aktualisiert und mit Mehrheit beschlossen worden. Der Aktualisierung liegen diverse, protokollierte Versammlungsbeschlüsse zugrunde.

Die Statuten wurden gemäß der außerordentlichen Generalversammlung vom 19.10.2003 geändert

Emsdetten, 19. Oktober 2003

Für den geschäftsführenden Vorstand:

---

1. Vorsitzender Helmut Schwegmann

---

2. Vorsitzender Marian Krüger

---

1. Kassierer Andreas Schmitz

---

Schriftführer Alfred Wilken